

K o n t r o l l e V o n O n l i n e - D i e n s t e n

Schwere Aufgabe für die Bundesprüfstelle



tv diskurs sprach mit

Elke Monssen-Engberding,

Vorsitzende der Bundes-

prüfstelle für jugend-

gefährdende Schriften (BPjS)

über Wege und Chancen,

Jugendschutz in Online-

Angeboten durchzusetzen.

Internet ist eigentlich ein wunderbares Netz, wenn man zum Beispiel Bücher, Informationen oder Gesetze sucht oder am Abend, wenn die Freundin nicht da ist, mit irgend jemandem in der Welt über belangloses Zeug plaudern will. Es gibt aber auch eine Reihe von Angeboten, die im Bereich Jugendgefährdung, möglicherweise sogar in den Bereich Straftaten fallen. Was ist aus Sicht der Bundesprüfstelle der Negativfaktor beim Internet?

Die Erfahrung, die Sie gemacht haben, teilen wir insofern, als daß vieles, was im Internet angeboten wird, absolut nicht jugendschutzrelevant ist. Einiges wenige ist aber schon problematisch, sei es, daß dort Pornographie angeboten wird, in unterschiedlichen Varianten und zwar in Varianten, die weiter gehen als vieles, was wir im Schriftenbereich geboten bekommen, sei es, daß dort Nazipropaganda eingestellt

wird oder sei es, daß nach unserer Erfahrung dort äußerst brutale Computerspiele eingespielt werden.

Das heißt, es geht um Pornographie, es geht um Gewalt. Wie ist es denn mit NS-Propaganda?

Mit NS-Propaganda haben wir als allererstes im Internet zu tun gehabt. Aber in dem Moment, in dem diese Propaganda nicht aus Europa, sondern aus Staaten außerhalb Europas eingespeist wird, sind wir machtlos, obwohl diese Angebote eindeutig das Nazi-regime glorifizieren oder auch zum Haß gegen Juden oder andere Bevölkerungsgruppen aufstacheln. Aber zum Beispiel in den USA ist so etwas nicht verboten.

Internet ist ein freieres Netz als etwa das Fernsehen. Beim Fernsehen weiß man immer, wer sendet, beim Internet weiß man es oft nicht. Wie sind denn überhaupt die Chancen des Jugendschutzes, hier erfolgreich die Kommunikation zu regulieren?

In dem neuen Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) ist festgeschrieben worden, daß die Bundesprüfstelle auch für Seiten im Internet zuständig ist. Das bedeutet eine Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgenseite, denn nach unserer Meinung war die BPjS bereits vorher schon zuständig, insofern, als daß in der Rechtsprechung inzwischen relativ unumstritten ist, daß die Angebote im Internet unter den Schriftenbegriff des Strafgesetzbuches fallen, und der Schriftenbegriff des Strafgesetzbuches ist auf das GjS anwendbar.

Aber wichtig ist es auf jeden Fall, daß dort klargestellt wird, daß wir für die Indizierung bestimmter Angebote zuständig sind.

Was kann man außer der Indizierung noch in Sachen Jugendschutz im Internet unternehmen?

Was den Bereich Jugendschutz anbelangt, ist die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle und bezüglich der Strafrechtsangebote die der Strafverfolgungsbehörden klargestellt worden. Und es ist geklärt worden, wer im Sinne der Strafrechtsangebote verantwortlich gemacht werden kann.

Ein Anbieter will Pornographie im Internet zur Verfügung stellen. Was darf er, was darf er nicht?

Das, was dort inhaltlich zur Verfügung gestellt werden darf, ist in dem Gesetz nicht neu geregelt worden. Es gelten die gleichen Vorschriften, aufgrund derer bisher schon die Strafverfolgungsbehörden und die Bundesprüfstelle tätig waren – also das Strafgesetzbuch und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Lediglich klargestellt worden ist in diesem Gesetz die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle und darüber hinaus die Verantwortlichkeit der Anbieter.

Darf ein Anbieter Pornographie verschlüsselt ins Netz bringen?

Ich denke mal: Ja. Man muß beim Pornographie-Begriff natürlich unterscheiden, einmal zwischen der harten Pornographie, die auch ins Internet nicht gespeist werden darf, also Pornographie mit Kindern, Tieren und Gewalt. Auch Darstellungen, die unter § 131 Strafgesetzbuch fallen und die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sind verboten. Ebenso sind Inhalte verboten, die den Holocaust leugnen oder die nach § 86 a Strafgesetzbuch Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden. Aber die sogenannte einfache Pornographie wird dort sicherlich angeboten werden dürfen, sofern dafür Sorge getragen wird, daß sie unter Kindern und Jugendlichen nicht verbreitet wird. Sie muß also verschlüsselt sein.

Was kann ich als Bürger tun, wenn ich unverschlüsselte pornographische Angebote finde? Kann ich Anzeige erstatten? Und vor allem: Gegen wen richtet sich die Ermittlung?

Zunächst sind der erste Ansprechpartner im Bereich der Pornographie, wie bei anderen Medien auch, die Strafverfolgungsbehörden, denn es ist nun einmal nicht Aufgabe der Bundesprüfstelle, massenweise die Pornographie in irgendeiner Form einzudämmen. Das obliegt wirklich in erster Linie den Strafverfolgungsbehörden. Gegen wen Anzeige zu erstatten ist, das muß der Bürger zunächst einmal nicht selbst entscheiden. Er muß nur feststellen, daß dort zum Beispiel Pornographie angeboten wird. Die Entscheidung, gegen wen die Staatsanwaltschaft dann ermittelt, ist ausschließlich deren Aufgabe.

Wie ist es denn, wenn jemand Pornographie unverschlüsselt aus einem Land anbietet, in dem es solche Rechtsvorschriften nicht gibt?

Das ist eine Frage, die in erster Linie die Staatsanwaltschaften zu klären haben. Wir haben ein einziges Mal bisher Erfahrungen mit einem Angebot gemacht, das aus den USA eingespeist wurde, zwar nicht, was Pornographie anbelangt, sondern was den Bereich Rechtsradikalismus anbelangt, und diese Verfahren sind dann letztendlich eingestellt worden. Denn das geht nur, wenn die Staaten, aus denen eingespeist wird, ähnliche Vorschriften wie wir haben. Das Leugnen des Holocaust ist meines Wissens nur in der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe gestellt.

Man kann sich den deutschen Regelungen dadurch entziehen, wenn man in ein Land geht, in dem andere Regeln gelten?

Das ist sicherlich der einfachste Weg.

Kommen wir auf die Indizierung zurück. Das Verfahren, wenn ich das richtig sehe, ist genau das gleiche wie bei herkömmlichen Schriften. Das heißt, man braucht einen Antrag von einem Jugendamt oder einer Obersten Landesjugendbehörde

oder dem zuständigen Bundesministerium. Bis der Antrag behandelt ist und die Indizierung rechtskräftig wird, vergehen mindestens zwei Monate. Was erreicht man dann noch mit einer Indizierung im Internet?

Zunächst erreicht man mit der Indizierung das, was man immer erreicht, auch bei den herkömmlichen Medien: Man versucht, die Verbreitung unter Kindern und Jugendlichen einzudämmen. Ob das immer möglich sein wird, das wird in der Zukunft durch die Strafverfolgungsbehörden geklärt werden müssen. Das 12er Gremium wird bezüglich der Angebote im Internet folgendes in Erwägung ziehen müssen, ähnlich wie es bei den anderen Schriften auch bereits der Fall ist: Wenn etwas grundsätzlich Gleiches permanent mit wechselndem Inhalt, aber dennoch als periodische Druckschrift eingespeist wird, könnte man die Vorausindizierung aussprechen. Ob man sie dann in der Praxis durchsetzen kann, das wird die Zukunft zeigen.

Normalerweise wird ein Angebot nach Monaten ohnehin wieder verändert. Das heißt, man muß wieder neu indizieren. Die Frage ist, ob das Angebot nicht schneller ist als die Bundesprüfstelle.

Es kommt darauf an, wer es nun letztendlich eingespeist hat. In dem Moment, in dem der Anbieter seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist es durchaus eine Straftat, das GjS ist ja ein Strafnebengesetz. Und auch die Bestimmungen des GjS sehen in der Rechtsfolge die entsprechenden Konsequenzen wie bei einer Straftat vor.

Aber solange ein Angebot nicht indiziert ist, darf es verbreitet werden?

Richtig. Die Rechtsfolgen treten erst ein, wenn die Indizierung rechtskräftig ist. Nach der Indizierung darf so ein Programm nur noch verschlüsselt angeboten werden, es muß also Sorge dafür getragen werden, daß Kinder und Jugendliche das Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen können.

Wie ist das mit der Verschlüsselung geregelt? Wie weist ein Kunde nach, daß er erwachsen ist?

Bisher sind in dem Gesetz keine Modelle vorgesehen. Die Modelle werden im Laufe der Jahre dahingehend von der Rechtsprechung beurteilt werden müssen, ob sie ausreichend im Sinne des Gesetzes sind oder nicht. Ein denkbare Modell ist sicher das, daß die Abfrage des Angebotes von der Eingabe einer Kreditkartennummer abhängig gemacht wird.

Das würde ausreichen?

Das wird letztlich die Rechtsprechung beurteilen müssen. Ich könnte mir vorstellen, daß es ausreicht. Als Jugendlicher erhält man keine Kreditkarte, und selbst wenn man die des Vaters kennt und eingibt, wird dieser der Tochter oder dem Sohn bei der nächsten Abrechnung auf die Schliche kommen.

Durch die Gesetzgebung werden Anbieter, Provider, die von der Bundesrepublik aus anbieten, bestimmten Jugendschutzvorschriften unterworfen. Wenn sie aber Zugang zum Internet bietet, sind sie nicht mehr Anbieter, sondern Vermittler von Angeboten, auf die sie keinen direkten Einfluß haben.

Das ist in dem Gesetz detailliert geregelt.

Ist der klassische Jugendschutz, wie wir ihn bisher durchsetzen konnten, weil wir wußten, wer auf welchem Wege anbietet, langfristig im Internet noch realisierbar?

Ich würde das von vornherein nicht so pessimistisch sehen. Wir suchen immer nach Möglichkeiten, Jugendschutz in irgendeiner Form zu realisieren. Wir suchen in neuester Zeit immer mehr auch den Kontakt mit dem europäischen Ausland, um über bestimmte Mindeststandards zumindest die besonders problematischen Angebote auch auf Europaebene unter Strafe zu stellen. Im IuKDG sind Bestimmungen aufgenommen, die vorschreiben, daß Jugendschutzbeauftragte zu bestellen sind bzw. deren Aufgaben auf freiwillige Selbstkontrollen übertragen werden

können. Wir haben auch schon Fälle gehabt, in denen nach Indizierungsanträgen diese Angebote aus dem Internet herausgenommen worden sind. Sicherlich ist es schwieriger als bei den traditionellen Medien, aber auch im Internet ist Jugendschutz realisierbar.

Ich denke, daß wir mit den Indizierungen auch bestimmte sozialetische Mindeststandards schaffen.

Jugendschutz hat im Internet damit eine eher appellative Funktion. Der Staat oder seine Institutionen machen deutlich, daß Angebote, die bestimmten ethischen Vorstellungen widersprechen, abzulehnen sind.

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei Kindern und Jugendlichen bedeutet dieses Grundrecht auch, daß sie vor solchen Medien zu schützen sind, die ihren sozialetischen Reifungsprozeß negativ beeinflussen könnten. Dies ist im Hinblick auf Internet-Angebote nicht anders als bei anderen Medien.

Ist es nicht wichtig, zum Beispiel auf der Ebene der UNESCO, also nicht nur europäischen Institutionen, dafür zu sorgen, daß zumindest bestimmte Darstellungen in allen Ländern geächtet und auch verfolgt werden können?

Das ist vollkommen richtig.

Auf welche Kriterien könnte man sich auf internationaler Ebene verständigen?

Ich würde mir wünschen, daß es zum Beispiel im Bereich der Nazipropaganda, im Bereich extremer Gewaltdarstellungen, der Kinderpornographie oder Erscheinungsformen von Pornographie, zum Beispiel mit Gewalt, Gewaltanwendung gegen Frauen, im Zusammenspiel mit sexueller Macht, daß es in all diesen Bereichen solche Mindeststandards gibt und daß entsprechende Programme überall als sozialschädlich eingestuft werden.

Es geht dabei um Totalverbote?

Ich würde das abstufen wollen. Manches sollte mit einem Totalverbot belegt, anderes durch Sperrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche unzugänglich gemacht werden.

Es gibt bereits ein technisches Sperrsystem, das im Wege der Selbstbeschränkung funktioniert. Was halten Sie davon?

Ich sehe es mit sehr gemischten Gefühlen. Es besteht die Gefahr, daß die Eigenverantwortung der Anbieter dadurch sehr leicht beiseite geschoben wird, indem man sich auf einen mechanischen Vorgang verläßt, auch die Verantwortung der Eltern wird dann auf ein technisches System abgeschoben. Ich halte von diesen mechanisierten Vorgehensweisen nicht besonders viel.

Nun gibt es neben dem Bundesgesetz in absehbarer Zeit einen Mediendienste-Staatsvertrag. Für Angebote, die darunter fallen, sind die Länder zuständig. Wissen Sie eigentlich genau, was Sie indizieren dürfen und was nicht?

Ich denke, dadurch, daß wir immer auf den Schriftenbereich zurückgreifen, sind die Zuständigkeiten eigentlich relativ klar. Wo es Überschneidungen geben mag, werden dann die Gerichte klären müssen.

In den beiden Gesetzen werden ähnliche Angebote unterschiedlich geregelt. Das Angebot von Pornographie ist nach dem Mediendienste-Staatsvertrag auch verschlüsselt verboten. Es kann also passieren, daß ich mit einem Gerät, das gleichzeitig Rundfunk, aber eben auch Internet-Zugang bietet, in dem einen Fall keinen Zugang zu pornographischen Materialien habe. Wenn ich aber den Internet-Zugang wähle, ist es hingegen zumindest verschlüsselt erlaubt.

Ganz so ist es wohl nicht, aber ich denke, diese Frage ist in erster Linie an die Strafverfolgungsbehörden zu stellen.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.